

"In Belfort castro meo, anno domini MCCXXII" : eine Fälschung?

Autor(en): **Hitz, Florian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2007)**

Heft 5

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«In Belfort castro meo, anno domini MCCXXII» – eine Fälschung?

Die Burg Belfort im Albulatal gehört zu den mächtigsten Burganlagen Graubündens. Zerstört 1499, ist sie seither als dachlose Ruine der natürlichen Witterung ausgesetzt. Ab 2002 wurde die Anlage einer Gesamtkonservierung unterzogen und dabei auch bauarchäologisch untersucht. Seit August dieses Jahres ist die Burg Belfort der Öffentlichkeit wieder zugänglich.

Burg- und Territorialherr

«Fürst von Belfort» – diese Animationsidee, dieser touristische Slogan, ist historisch nicht korrekt (braucht es aber natürlich auch nicht zu sein). Die Erbauer der Burg Belfort, die Herren von Vaz, durften sich nicht «Fürsten» nennen. Dieser Titel – der den höchsten Vasallen des Königs bzw. Kaisers zustand – war ihrem Lehensherrn und politischen Konkurrenten, dem Bischof von Chur vorbehalten. Immerhin legte sich der letzte Vazer, Donat, den Titel eines «Grafen» zu.¹ Damit signalisierte er, dass er ein Territorialherr sei: Herr über ein bestimmtes Gebiet, in dem er die höchste Gerichtsgewalt innehatte. Gräfliche Rechte und somit eine «grafengleiche» Stellung hatte aber bereits Donats Vater, Walter V., beansprucht.²

Florian Hitz

Um diese Position erringen und verteidigen zu können, mussten sich die Herren von Vaz aus der Abhängigkeit vom Bischof lösen. Eine wichtige Voraussetzung dafür war die Behauptung von Eigengut, neben den bischöflichen Lehen. Besonders interessant war die Kontrolle über Rodungsland: Sie bot gewissermassen eine Abkürzung zum Ziel der Territorialherrschaft, einen rascheren Weg als jener übliche, der über die komplexen grundherrschaftlichen Verhältnisse im Altsiedelland führte. So übernahm Walter V. von Vaz 1277 die Schutzherrschaft über die Walser Siedler im Rheinwald, und so initiierte er, etwa um die gleiche Zeit, die Ansiedlung von Walsern auf Davos.³

Landesherrschaft durch Landesausbau – einen ersten Schritt in diese Richtung scheint die Erbauung der Burg Belfort zu bilden. Eine Rodungsburg: ein Schritt weg vom alten Sitz an der altbe-



Burg Belfort im Albulatal
(Foto: Denkmalpflege Graubünden).

siedelten Obervazer Halde, weg aus dem Einflussbereich des Bischofs, ein Schritt in Neuland hinein. Die Burg Belfort war für ihren Erbauer nicht nur eine repräsentative neue Residenz; ihre Erbauung markierte ein wichtiges Stadium in der Entwicklung der Vazer Herrschaft.

Tatsächlich wirkt die Ersterwähnung von Belfort in der auf den 18. Juli 1222 datierten Urkunde schon fast wie ein Fanfarenstoss: Walter III. von Vaz handelt im Namen seiner ganzen Dynastie – seiner Söhne Walter IV. und Rudolf III., seines Bruders Rudolf II. und dessen Sohnes Marquard sowie der gesamten Nachkommenschaft – *«in Belfort castro meo»*, auf seiner Burg Belfort.⁴

Zu solch feierlicher Betonung konnten Ersterwähnungen offenbar Anlass geben. Ein frühes Beispiel: Graf Eberhard I. von Nellenburg, Stadtherr von Schaffhausen und Grundherr in Maienfeld, Fläsch und Malans, erwähnt 1056 «*castrum meum Nellenburg*».⁵ Ein spätes Beispiel: Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, Graf auch im Prättigau und auf Davos (die letzterwähnten Titel sind von den Vazern ererbt), fällt 1394, gleich nachdem er die Herrschaft im Prättigau und auf Davos übernommen hat, ein Urteil «*ze Castell in unserer vesty*», auf Burg Castels.⁶ In diesem Beispiel geht es allerdings nur um einen persönlichen Herrschaftsantritt, nicht um den Bezug einer neu erbauten Burg.

Herrische Gebärde und Gründerstolz schwingen also mit in der Ersterwähnung von Belfort. Zum Eindruck des seigneurialen Auftrumpfens trägt sogar der Name der Burg bei. Dieser ist kein einheimisches Gewächs, ist nicht «auf rätoromanischem Grundgewachsen»; er gehört vielmehr zu jenen Phantasie- und Renomiernamen, die «in der französischen Wortstellung die Allüren einer ritterlich-modischen Herkunft zeigen».⁷

Das Problem

Die Frage, wann die Burg Belfort errichtet wurde, ist für die mittelalterliche Bündner Geschichte keineswegs belanglos. Da nun die dendrochronologische Datierung für die Erbauung der Burg die Zeit ab 1228 ermittelt (vgl. den Beitrag von Mathias Seifert, Seite 410 – 416), die urkundliche Ersterwähnung aber ihre Vollendung bis 1222 voraussetzt, stehen wir vor einem eklatanten Widerspruch. Bevor wir dieses Problem achselzuckend übergehen, sollten wir doch prüfen, ob die Urkunde von 1222 (?) nicht vielleicht gefälscht sein könnte.

Jeder Versuch, die Fälschungsthese zu erhärten, muss aufzeigen, welche weiteren Anhaltspunkte – über die Dendrodaten hinaus – ein Falsifikat vermuten lassen. Diese Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente sind zunächst in der Urkunde selbst zu suchen, dann in dem, was über die Epoche sonst bekannt ist. Schliesslich muss der Versuch, eine Fälschung nachzuweisen, natürlich darauf zielen, den Fälscher zu nennen, dazu den Anlass und womöglich auch den Zeitpunkt des Fälschungsvorgangs. Kurz: Der Täter ist zu entlarven; das Tatmotiv ist aufzudecken; der Tathergang ist zu rekonstruieren.

Um es vorwegzunehmen: Tatverdächtig ist der Begünstigte der im Urkundentext festgehaltenen bzw. behaupteten Rechtshandlung.

Bei diesem Akt handelt sich um eine umfangreiche Besitzübertragung an das Kloster Salem am Bodensee. Und damit ist auch bereits gesagt, dass sich der Urkundentext nicht auf Zustände an der Albula oder überhaupt im alpinen Rätien bezieht – abgesehen, eben, von der Erwähnung der Burg Belfort, die als Vollzugsort des Rechtsaktes angegeben wird.

Fälschungen im Mittelalter

Bevor wir die kritische Untersuchung beginnen können, sind einige grundsätzliche Bemerkungen vonnöten. Es ist allgemein bekannt, dass Urkundenfälschungen im Mittelalter überaus häufig waren. Dabei versichert uns ein führender Spezialist, dass wir «allenfalls die Spitze des Eisbergs zu sehen vermögen»; sehr viele Fälschungen seien noch nicht als solche erkannt. Die Texteditoren seien immer noch nicht kritisch genug, und eine eigentliche «Berührungsangst vor dem Falsum» grassiere unter den meisten Historikern. «Fälschungen zu entdecken, ist nämlich nicht fein; fein ist es nachzuweisen, dass eine scheinbare Fälschung in Wahrheit doch echt ist.»⁸

Das Phänomen der massenhaften mittelalterlichen Fälschungen beruht nicht zuletzt auf der Entwicklung des Mediums Schrift: Als sich dessen Einsatz allmählich intensivierte, begann man ältere Urkunden, schriftliche Zeugnisse älterer Rechtsverhältnisse, zu vermissen. Diesem Missstand war nun leicht abzuhelpen: durch «Nachherstellung» des Fehlenden.⁹

Der Beweggrund vieler mittelalterlicher Fälscher – sie wollten «nur» ein altes, aber leider bisher nicht schriftlich bezeugtes Recht beglaubigen, «nur» ein bedauerliches Manko ausgleichen – wird gern als pauschale Rechtfertigung verwendet, auch heute noch, und gerade heute. Eine Rechtfertigung ist keineswegs überflüssig, galt und gilt doch Urkundenfälschung als Betrug, im Mittelalter nicht anders als heute. Überführte Fälscher wurden im Mittelalter schwer bestraft: Kleriker exkommuniziert, Laien verstümmelt (meistens an der Hand, im Sinne einer die Untat «spiegelnden» Strafe).¹⁰

Kleriker waren die Fälscher *par excellence*; waren sie doch die Schriftkundigen *par excellence*. Für Harry Bresslau, einen der grossen Systematiker der Urkundenlehre, steht «unleugbar» fest, «dass selbst die hervorragendsten Männer der Kirche, Geistliche, deren Frömmigkeit und rechtschaffener Lebenswandel hochgepriesen wird [...] zu Fälschung und Betrug ihre Zuflucht nahmen,

wenn es galt, den Besitzstand, die Rechte, das Ansehen ihrer Kirchen zu mehren oder zu verteidigen.»¹¹ Kein Zweifel also, «dass manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein [...] in seinem Maulwurfsbau sich den Himmel verdient hat». Der «geschickte Urkundenstrategie» flickte «die Löcher der Überlieferung in der allein rechtswirksamen Weise [...], und man darf vermuten, dass ihm die Absolution nicht schwer gemacht worden ist.» Soweit die Grundzüge einer «Seelenkunde der mittelalterlichen Fälscher», wie sie der Rechtshistoriker Fritz Kern skizziert.¹²

Hier ist auch der Grund dafür zu suchen, dass im Mittelalter selbst so wenige Fälschungen aufgedeckt wurden. «Ein Geistlicher hätte mit der Blossstellung eines anderen Geistlichen gegen elementare Standesinteressen gehandelt. Man hat wohl mehr Fälschungen erkannt als man zugab. Es gab vielerlei Gründe zu schweigen.»¹³

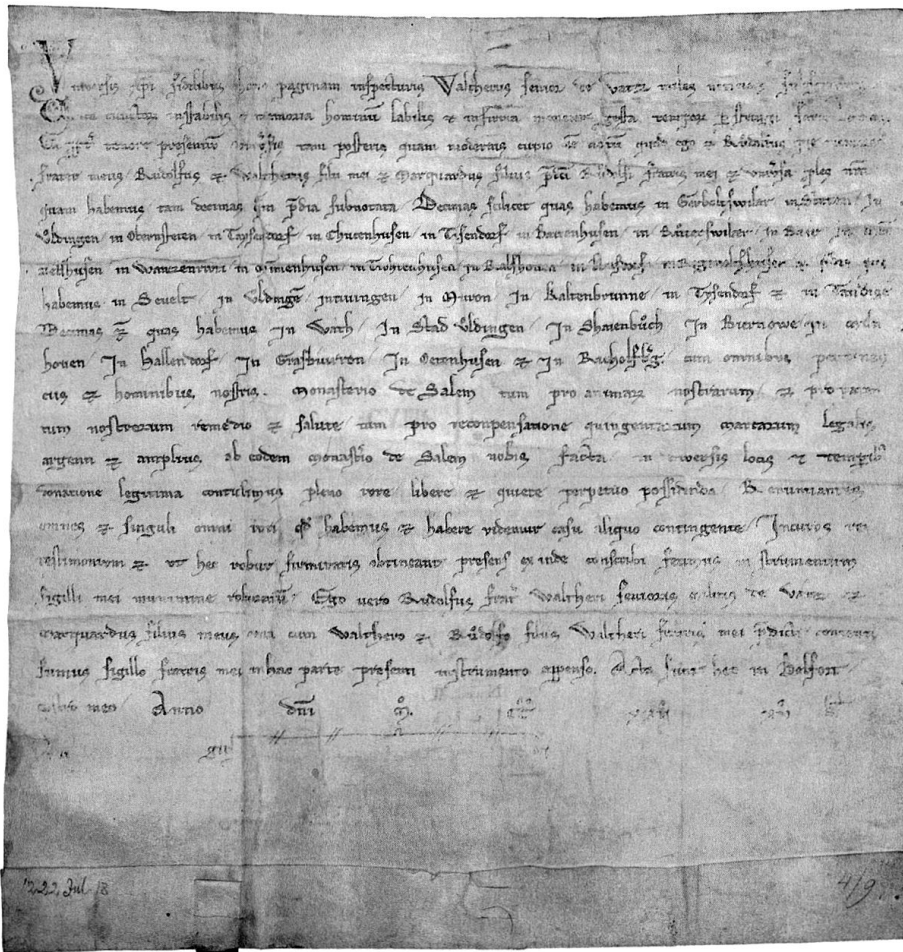
Kleriker fälschten demnach aus Frömmigkeit und schwiegen dazu aus Klugheit; nicht wirklich aus betrügerischer Absicht, sondern eher zur Selbstverteidigung. Waren doch Feder, Tinte und Pergament die Waffen, die ihnen in der Auseinandersetzung mit dem das Schwert führenden Adel hauptsächlich zu Gebote standen.¹⁴ So lautet die argumentative Verteidigungslinie vieler moderner Geschichtsforscher – Brüder im Geiste jener Geistlichen.

In eben diesem Geiste setzt sich ein Umberto Eco für den Klerus des Mittelalters ein: Mittelalterliche Fälschungen wollten Vertrauen und Ordnung stiften; Misstrauen und Unordnung seien dagegen die Zwecke moderner Fälschungen. Mit letzteren meint Eco politische Falschmeldungen, Akte(n) der Desinformation.¹⁵

Wenn in der Folge die These vertreten wird, die auf 1222 datierte «Belforter» Urkunde sei von Mönchen gefälscht worden, so hat diese Auffassung natürlich keine «antiklerikale», «antikirchliche» oder «antimittelalterliche» Tendenz. Gegen die Unterstellung solch schlimmer Dinge hat sich zu wehren, wer darauf hinweist, dass eine Fälschung eben doch stets – definitionsgemäss – mit einer Täuschungsabsicht verbunden war (und ist), wie fromm die Rechtfertigung dafür auch klingen möge.¹⁶

Die Schrift

Die auf den 18. Juli 1222 datierte Urkunde, die jenen angeblich auf Burg Belfort vollzogenen Rechtsakt beglaubigen soll, ist nun genauer zu untersuchen. Das originale Pergament – falls wir nicht gleich, in kritischer Absicht, von einem Pseudo-Original sprechen



Urkunde vom 18. Juli 1222 (?) (Generallandesarchiv Karlsruhe, 4 Nr. 155).

wollen – ist in den Archivbeständen der Abtei Salem überliefert. Diese sind, seit das Kloster 1804 durch die Markgrafen (ab 1806 Grossherzöge) von Baden säkularisiert wurde, dem Generallandesarchiv Karlsruhe einverleibt.¹⁷

Zu den wichtigsten Kriterien für die Altersbestimmung und Echtheitsprüfung einer Urkunde gehört die Schrift. Handschriften unterliegen bekanntlich der historischen Entwicklung und lassen jeweils eine epochenspezifische Ausprägung erkennen.¹⁸ Die Schrift der zu untersuchenden Urkunde zeigt frühgotische Formen. In der Ausgestaltung der Buchstaben haben die Brechungen die Rundungen noch nicht völlig verdrängt. Die Zeilen- und Wortabstände wirken noch verhältnismässig weit; aber die einzelnen, durch An- und Abstriche miteinander verbundenen Buchstaben

sind schon eng aneinandergestellt, und dort, wo sich zwei Bogen berühren, sind sie ganz aneinandergeschoben («rundes r» durch Bogenverbindung, besonders nach «o»; so regelmässig in «dorf»). Kleines «c» und «t» ähneln sich schon stark, sind aber noch unterscheidbar. Grossbuchstaben werden gern verwendet und durch Stützstriche betont; doch die Köpfe der Buchstabenschäfte zeigen noch keine Gabelungen. «Rundes s» wird bereits verwendet, aber erst im Auslaut, noch nicht im Wortinneren. Kurz, es muss sich um eine Schrift aus dem 13. Jahrhundert handeln, jedoch eher aus dessen Anfang oder Mitte als aus dessen Ende.¹⁹ Eine deutlich spätere Fälschung, unter vollkommen gelungener Verstellung der Schrift, ist unwahrscheinlich – obwohl Fälscher natürlich weder im Mittelalter noch seither vor der Nachahmung alter Schriften zurückgeschreckt sind.²⁰

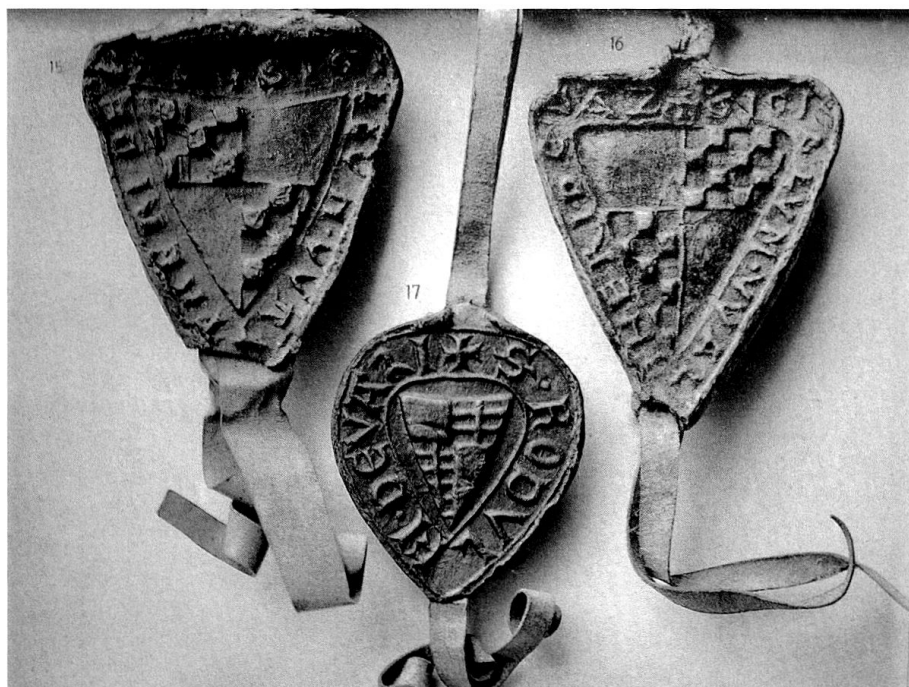
Hinsichtlich ihrer Entstehungszeit ist die Schrift also unverdächtig. Bemerkenswert ist jedoch ihr Herkunftsgebiet, ihre regionale Prägung: Sie stamme «wohl aus Salem oder Konstanz», sei «sicher nicht Churer Herkunft» (mithin überhaupt nicht rätischer Herkunft), hat bereits Elisabeth-Meyer-Marthaler festgestellt.²¹ Das Rechtsgeschäft, zu dessen Bezeugung die Urkunde im Interesse des Klosters Salem dienen sollte, ist somit im Kloster Salem selbst «verschriftet» worden.²²

Dieser Umstand mag nun auf den ersten Blick verdächtig erscheinen, belegt aber an sich noch keine Fälschung. Es kam nämlich oft vor, dass der «Empfänger» einer Urkunde – dem sie ein erworbenes Recht bestätigen sollte – das Schriftstück selbst ausfertigte. Anschliessend beglaubigte es der «Aussteller» – der die Beurkundung angeordnet hatte und der im Text in der ersten Person auftrat – durch sein Siegel. Solche «Empfängerausfertigungen» sind gerade bei «Privaturkunden» – Urkunden, die weder vom Kaiser noch vom Papst ausgestellt waren – sehr häufig.²³

Das Siegel

Das Siegel ist das hauptsächliche Beglaubigungszeichen einer Urkunde. Im Siegel kommt das Wappen, das Erkennungszeichen einer Familie, Person oder Institution, zu seinem wichtigsten rechtssymbolischen Einsatz.

Das an der Urkunde von 1222 (?) hängende Siegel ist, gemäss der Ankündigung im Text, dasjenige Walters (III.) von Vaz, das die jüngeren Familienmitglieder – der Bruder, die Söhne, der Neffe – auch für sich verbindlich erklären. Das dreieckige Wachssiegel



Siegel der Herren von Vaz: Walter III. 1222 (?), Walter III. 1235, Rudolf III. 1227 (In: Codex Diplomaticus Salemitanus. Bd. 1. Karlsruhe, 1883, Tafel VII, Nrn. 15–17).

zeigt einen quadrierten Schild, den ersten und vierten Schildplatz «geschacht», also schachbrettartig gemustert, den zweiten und dritten Platz leer. Die Umschrift lautet: «+ SIGILLVM • WALTHERI • DE • VAS».²⁴

Dies ist das bekannte Vazer Wappen; das Schachbrettmuster hat man sich weiss und blau, die glatten Felder rot vorzustellen. Das Wappen tritt in einer weiteren Variante auf, wobei die Reihenfolge der Schildplätze vertauscht ist, das Schach also den zweiten und dritten Platz belegt.²⁵ «Unsere» Urkunde wäre – wenn man sie wirklich ins Jahr 1222 stellen wollte – die zweite Gelegenheit überhaupt, bei der das Wappen der Herren von Vaz erscheint. Die erste ist eine Urkunde aus dem Jahr 1216, ausgestellt von den Gebrüdern Walter III. und Rudolf II. von Vaz, ebenfalls für das Kloster Salem.²⁶ Die beiden 1216 verwendeten Siegel zeigen nun aber die andere Variante, mit der anderen Reihenfolge: den zweiten und dritten Schildplatz geschacht.

Schach auf den Schildplätzen 2 und 3	Schach auf den Schildplätzen 1 und 4
1216 Walter III. und Rudolf II.	
	1222 (?) Walter III. (auf der Abb.: oben links)
1227 Rudolf III. (auf der Abb.: unten)	
1235 Walter III. (auf der Abb.: oben rechts)	
1236 Walter III.	
	1243 Walter III.
	1253 Walter III.
	1255 Walter V.

Wappenbilder auf den Vazer Siegeln.

Bereits dem Bearbeiter des «Urkundenbuchs der Cisterzienserabtei Salem», dem Grossherzoglich Badischen Archivdirektor Friedrich von Weech, ist es 1883 aufgefallen, dass Walter III. von Vaz als Siegelführer offenbar sein Wappen änderte.²⁷ Auch die erste Bearbeiterin des Bündner Urkundenbuchs, Elisabeth Meyer-Martaler, hat dies 1973 für bemerkenswert gehalten.²⁸ Das Auffällige liegt nicht in der Herstellung eines neuen Siegelstempels – der bisherige konnte ja beschädigt worden oder verloren gegangen sein –, sondern in der Verwendung eines neuen Wappenbildes; dieses wurde sonst bei neuen Stempeln möglichst gleich gehalten wie vorher.²⁹

Die Sachlage wird vollends rätselhaft dadurch, dass Walter III. 1235 und 1236 wieder ein Siegel mit dem Wappenbild von 1216 verwendet; ebenso sein Sohn Rudolf III. bereits 1227.³⁰ Das Wappenbild von 1222 (?) erscheint dagegen erst wieder in jenem Siegel, das Walter III. 1243 und 1253 gebraucht, und dann sein Enkel Walter V. 1255.³¹ Ein Siegel mit Schach auf dem ersten und vierten Schildplatz bereits 1222 bildet ganz offensichtlich einen chronologischen «Ausreisser».

Die Besiegelung dieser sämtlich für das Kloster Salem ausgestellten Vazer Urkunden zeigt weiter keine Besonderheit. Walter III. siegelt als Familienoberhaupt; 1227 lässt er sich von seinem Sohn Rudolf vertreten, «*quia sigilla ad manum non habuimus*», da er sein eigenes Siegel nicht zur Hand habe.³² Dass der Vater auch für die Söhne siegelte, war in Adelsfamilien des 13. Jahrhunderts üblich.³³ Wenn Marquard von Vaz sich vom Onkel oder vom Vetter beim Siegeln mit vertreten lässt, so wird dies ausdrücklich erwähnt bzw. damit begründet, dass er kein eigenes Siegel habe.³⁴

Das Problem bleibt bestehen: Die Herren von Vaz änderten ihr Siegel, wechselten das Wappenbild. Warum?

Wenn ein Dynast zwei Siegel nebeneinander verwendete – was aber erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorkam –, dann handelte es sich einerseits um ein grosses, gewissermassen «hochoffizielles» Siegel und andererseits um ein kleines, mit dem Fingerring gestempeltes «Geheimsiegel».³⁵ Mit der vorliegenden Situation hat dies nichts zu tun. Die beiden Varianten des Vazer Siegels können nicht nebeneinander verwendet worden sein.

Ist eine der beiden Siegel-Varianten gefälscht? Kaum, da jede der beiden Varianten für jeweils mehrere Urkunden belegt ist, von denen jeweils nicht alle gefälscht sein können. Und das Phänomen «falsches Siegel an echter Urkunde» fällt hier ausser Betracht.³⁶ Denkbar wäre allenfalls, dass die Vazer mit der Änderung des Siegels auf eine (von dritter Seite begangene) Fälschung der älteren

Variante reagiert hätten. Solche Massnahmen mussten aber nachdrücklich publik gemacht werden, und von einer entsprechenden Vazer «Siegel-Verrufung» ist nichts bekannt.³⁷

Das Motiv für die Änderung des Siegels wird wohl immer im Dunkeln bleiben. Eines ist jedoch klar: Die beiden Varianten gehören verschiedenen Phasen an; die eine wurde bis 1237 verwendet, die andere ab 1243. Dies führt zum Schluss: Die Urkunde von angeblich 1222 ist erst nach 1237 besiegelt worden. «Echtes Siegel an falscher Urkunde»: ein gar nicht so seltener Fall.³⁸

Aufbau und Datierung

Auf die Prüfung der äusseren Merkmale der Urkunde – der «forma dell'espressione», wie Umberto Eco sagen würde – folgt nun die sogenannte «innere Kritik»: die Echtheitsprüfung aufgrund der Textgestalt. Dabei geht es aber noch nicht um die Prüfung der Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt, um die «sostanza del contenuto». Was hier vorerst geprüft werden soll, ist die Vollständigkeit der textlichen Elemente, die Stimmigkeit der Bezeichnungen und Benennungen, die Korrektheit der Formulierungen: «sostanza dell'espressione» und «forma del contenuto».³⁹

Auf den ersten Blick scheint alles formal Erforderliche, das ganze «Formular» einer Privaturkunde, vorhanden zu sein: das «Protokoll» mit *inscriptio* (Nennung der Adressaten: alle christgläubigen Menschen, welche die Urkunde zu Gesicht bekommen), *intitulatio* (Nennung des Ausstellers), *arenga* (rhetorische Begründung: kurzes Leben, schwaches Gedächtnis, unsichere Zeitverhältnisse – alles ruft nach schriftlicher Fixierung) und *promulgatio* (Kundmachungsbefehl).⁴⁰ Sodann die *dispositio* (der eigentliche Rechtsinhalt, die rechtskräftige Verfügung – nämlich die Übertragung von Zehnten und Gütern im Linzgau am Bodensee an das Kloster Salem). Und gleich danach die *corroboratio* (Angabe der Beglaubigungsmittel, Siegelankündigung). Schliesslich das «Eschatokoll» mit der Datierung: «Acta sunt hec in Belfort castro meo, anno domini M^oCC^oXXII^o, XV^o kl. augusti», an den 15. Kalenden des August, also 15 Tage vor dem Monatsersten des August, des Jahres 1222.⁴¹

Dass die mit römischen Lettern wiedergegebene Jahreszahl verschrieben sein könnte – dass es eigentlich etwa «MCCXXXII», 1232, hätte heissen sollen – darf ausgeschlossen werden. Zu genau ist die abgesetzte Datumszeile redigiert, zu sorgfältig sind Tausender, Hunderter, Zehner und Einer gruppiert. «Schreibfehler

sind Versehen, die lediglich aus Unaufmerksamkeit hervorgegangen sind, und vermöge deren jemand etwas schrieb, was er bei gehöriger Achtsamkeit nicht geschrieben haben würde», so (streng) definiert Bresslaus Handbuch die Fehler mittelalterlicher Schreiber.⁴² Schreibfehler in der Datierung dürften nur da angenommen werden, «wo nach dem Tatbestande des Einzelfalles die psychologische Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme besteht» – in unserem Falle also nicht.⁴³

Bei der zitierten Datierung handelt es sich, genau genommen, nicht um ein «Datum», sondern um ein «Actum»: Zeit- und Ortsangaben beziehen sich nicht auf die Beurkundung («gegeben am...»), sondern auf den vorausgegangenen Rechtsakt («vorgenommen am...»): eine bei Privaturkunden häufig anzutreffender Datierungsweise. Jedenfalls zerfiel bei Privaturkunden das Rechtsgeschäft immer in diese beiden Phasen: Akt und Beurkundung.⁴⁴

Am 18. Juli 1222 soll also die Rechtshandlung auf der Burg Belfort stattgefunden haben. Wann die Beurkundung samt Besiegelung abgewickelt wurde, wird nicht mitgeteilt. Zwischen Akt und Ausfertigung konnte viel Zeit verstreichen, konnten «Jahr und Tag» vergehen. Dies hat dazu geführt, dass frühere Forscher so manche Urkunde aufgrund scheinbarer Unstimmigkeiten in der Datierung für unecht erklärten – bis man im späten 19. Jahrhundert «den Unterschied zwischen Datum und Actum» (wieder)entdeckte.⁴⁵ Unser Argument ist davon nicht betroffen.

Zeugen und Ausstellungsort

Wie die Datierung, so bezieht sich auch die Nennung von Zeugen in Privaturkunden meistens auf den Rechtsakt: In der Regel werden Handlungszeugen genannt, nicht Beurkundungszeugen. Hierzu fällt auf, dass die «Belforter» Urkunde überhaupt keine Zeugen erwähnt! Dies ist sehr ungewöhnlich. Irgendwo – das heisst: vor der *corroboratio*, allenfalls auch erst nach der Datierung – wäre unbedingt eine Zeugenliste zu erwarten. Für Kauf- und Schenkungsurkunden, wie die vorliegende, war die Nennung von mindestens sechs Zeugen ein rechtliches Erfordernis.⁴⁶ Zwar galt bereits im 13. Jahrhundert der Grundsatz «Brief und Siegel beweisen auch ohne Zeugen», und eine rechtmässige Besiegelung konnte durch Zeugenbeweis nicht entkräftet werden.⁴⁷ Doch es blieb «noch jahrhundertlang eine ausgemachte Sache, dass einer Urkunde, die keine Zeugen nannte, etwas fehle.»⁴⁸

Jahr	Ausstellungsort	Zeugen
1216	Lindau und Chur ⁴⁹	– in Lindau: der Ammann von Lindau und der Schultheiss von Überlingen; Albert von Belmont; ein Konstanzer Kanoniker; mehrere namentlich genannte Vazer Ministerialen aus Rätien bzw. aus dem Linzgau – in Chur: Bischof und Domkapitel von Chur, sieben namentlich genannte bischöfliche bzw. Vazer Ministerialen
1227	Chur (und Obervaz ⁵⁰)	der Propst von Churwalden; der Pfarrer von St. Martin in Chur; drei namentlich genannte bischöfliche bzw. Vazer Ministerialen; die Bürger von Chur (pauschal erwähnt)
1235	Chur	(im Beisein des Bischofs von Chur:) die Pröpste von Churwalden und von St. Luzi (der erstgenannte als Mitsiegler); ein Churer Kanoniker; zwei namentlich genannte Vazer Ministerialen; «aliqui quam plures», und etliche andere.
1236	Lantsch	die Pröpste von St. Luzi und von Churwalden (der erstgenannte als Mitsiegler); ein Churer Kanoniker; der Pfarrer von Rialt (Hohenrätien); ein namentlich genannter bischöflicher bzw. Vazer Ministeriale; «et aliorum multorum», und viele andere
1237 ⁵¹	nicht genannt	das Churer Domkapitel (als Mitsiegler); der Pfarrer von Tiefencastel und der Vikar von St. Martin in Chur; ein Dekan Eberhard; fünf namentlich genannte bischöfliche Ministerialen; fünf namentlich genannte Vazer Ministerialen, «et alii quamplures»
1243	Chur	(der Bischof von Chur als Mitsiegler); das Churer Domkapitel; Graf Rudolf von Montfort; Reinger von Sagens; Simon von Montalt; Heinrich und Albert von Greifenstein; sieben namentlich genannte bischöfliche bzw. Vazer Ministerialen
1253	Chur	(der Bischof von Chur als Aussteller und Siegler); das Churer Domkapitel (als Mitsiegler); mehrere namentlich genannte bischöfliche bzw. Vazer Ministerialen
1255	Bregenz	(Graf Hugo von Montfort als Mitsiegler); die Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort; Heinrich von Rotenberg; Bruder Burkhard von Altstetten; etliche namentlich genannte bischöfliche bzw. Vazer Ministerialen

Zeugenlisten in Vazer Urkunden.

Die Nennung von Zeugen ist sonst in Vazer Urkunden durchaus die Regel; ihre Auswahl natürlich abhängig vom Ausstellungsort.

Ab den 1230er Jahren lassen die Herren von Vaz ihre Urkunden von prominenten Zeugen «mitbesiegeln»: 1235 vom Propst von Churwalden, 1236 vom Propst von St. Luzi (hier zugleich Siegler für den nicht siegelführenden Marquard von Vaz); 1237 und 1253 vom Churer Domkapitel; 1243 und 1253 vom Bischof von Chur; 1255 vom Grafen Hugo von Montfort. Der Bischof und Graf Hugo werden im Text selbst jeweils nicht als Zeugen erwähnt. Beide, vor allem aber der Bischof, mussten aufgrund ihres Status als zur Siegelung fremder Urkunden besonders geeignet gelten. Durch die Gewährleistung solcher Personen erhöhte sich die Sicherheit des Urkundenempfängers deutlich.⁵² 1253 trat der Bischof sogar selbst als Aussteller auf, Walter III. von Vaz dagegen nur als Mitsiegler.

Für die angeblich 1222 auf Belfort ausgestellte Urkunde würde man also, wenn schon keine Mitsiegler, dann doch zumindest

Zeugen erwarten, wenigstens einige Ritter aus der Vazer Gefolgschaft. Das Fehlen jeglicher Zeugen ist verdächtig – wie wenn man bei der Herstellung der Urkunde davor zurückgescheut wäre, Dritte zu kompromittieren... Oder wie wenn man sich nicht die Mühe hätte nehmen wollen, nachzusehen (in der Urkunde von 1216 oder in derjenigen von 1227), wer denn «1222» zur Vazer Gefolgschaft gehört haben könnte...

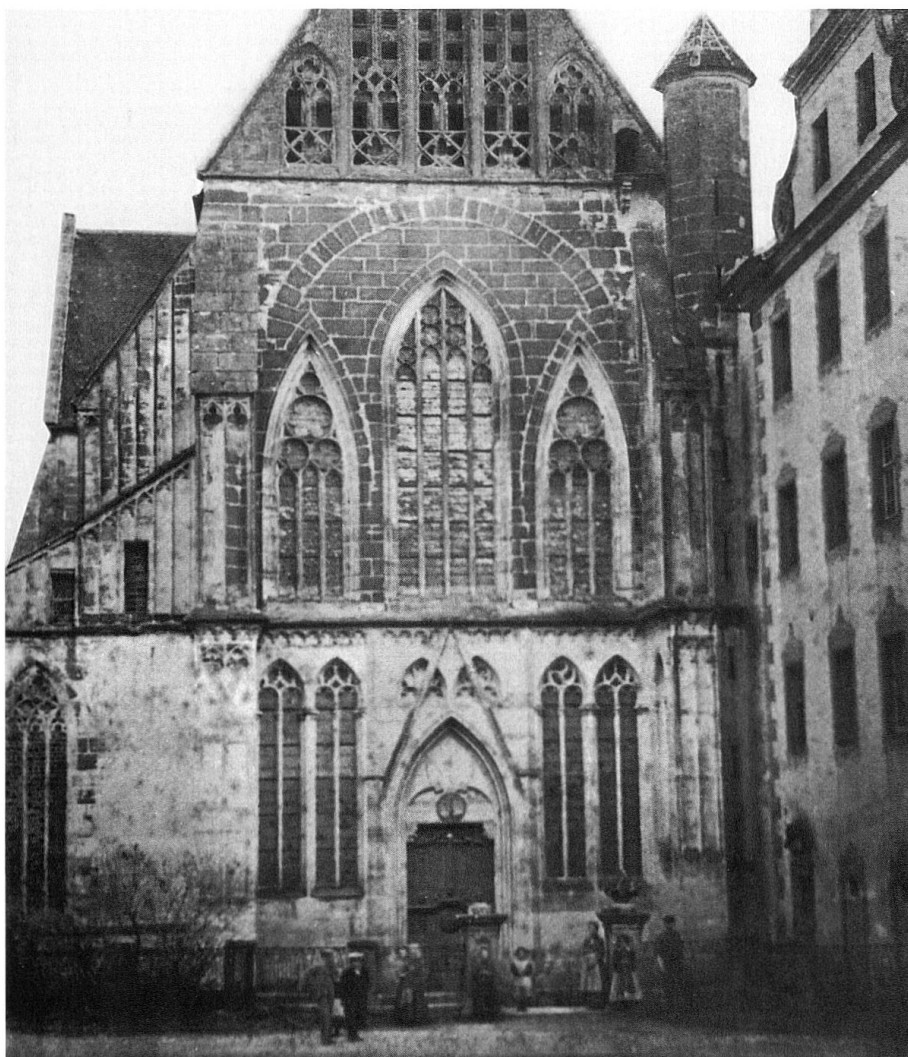
Hinsichtlich des Ausstellungsortes ist der – eher enttäuschende – Befund einzuräumen, dass überhaupt keine (echte) Originalurkunde existiert, in der die Burg Belfort ausdrücklich als Residenz der Herren von Vaz bezeichnet würde.⁵³ Demgegenüber stellen die Witwe Walters V. und seine Söhne 1285 immerhin zwei Urkunden «*apud castrum Sunnes*», auf Burg Alt-Süns, aus, die wohl ebenda von ihrem Gefolgsmann, dem Priester Heinrich von Dusch, ausgefertigt werden.⁵⁴

Die einzige weitere Erwähnung von Burg Belfort als Vazer Sitz, neben der Urkunde von 1222 (?), findet sich im Chartular des Klosters Salem. Dieses Urkundenregister erwähnt zum Jahr 1254 einen «*Walthero de Vatz in castro Belfort*» als Stifter eines Zehntrechts.⁵⁵ Bei dem «*invito diuine pietatis*», in Anbetracht der göttlichen Barmherzigkeit, stiftenden Vazer wird es sich eher um den greisen Walter III. gehandelt haben als um seinen Sohn Walter IV. oder gar um seinen Enkel, den noch jugendlichen Walter V.⁵⁶ Der letztere erneuert im Folgejahr 1255 die Schenkung des Zehnten, und bemerkt dazu, er erneuere damit die von seinem Vater und seinem Grossvater vorgenommenen Güterübertragungen.⁵⁷

Textliche Fremdkörper

Um die «innere Kritik» abzuschliessen, müssen wir auf eine wichtige Frage zurückkommen, die wir noch kaum gestreift haben: Wie werden in der angeblich 1222 ausgestellten Urkunde der oder die Aussteller benannt?

Walter III., der als einziger bereits in der *intitulatio* erscheint, heisst hier und in der Siegelankündigung: «*Waltherus senior de Vatz miles*», Walter der Ältere von Vaz, Ritter. Daran irritiert der «*miles*»-Titel, zumindest wenn man diesen strikte als Standesbezeichnung nimmt. Als «*militēs*», Ritter, werden im 13. Jahrhundert allgemein die niederadligen Ministerialen bezeichnet, während für die Edelfreien oder Freiherren – jene Adelsgruppe, welche die Herren von Vaz geradezu verkörpern – die Bezeichnung «*nobiles*» reserviert bleibt; so zumindest in Rätien.⁵⁸



Salem, Westfassade der Klosterkirche (Foto um 1885, vor der Restaurierung).

König Friedrich II. selbst nennt Walter III. von Vaz, in einer Urkunde von 1213 für das Kloster Salem, einen «*nobilis vir*», Edelmann. Die bischöfliche Kanzlei von Chur hielt sich stets an diesen Usus.⁵⁹ Dagegen heisst es in der Urkunde von 1253, die von einem Schreiber aus Salem verfasst wurde, inkonsequent: «*nobilis dominus Waltherus miles de Vatz*», edler Herr Walter, Ritter von Vaz.⁶⁰ Die Verwendung des «*miles*»-Titel für Walter III. von Vaz entspricht offensichtlich einer Salemer Tradition.⁶¹ Noch viel auffälliger ist die Art, wie die Urkunde von 1222 (?) mit Rudolf II., dem Bruder Walters III., umgeht. Oben im Text wird er «*Rudolfus pie memorie frater meus*» genannt, mein Bruder Rudolf seligen Angedenkens: der Aussteller bezeichnet ihn als verstorben! In der Siegelankündigung erscheint Rudolf II. dann aber wieder ganz lebendig: Er verlangt nachdrücklich, dass Walter ihn bei der Besiegelung vertrete: «*ego vero Rudolfus, frateri Waltheri senioris*», ich aber, Rudolf, Bruder Walters des Ältere...

«Höchst auffallend» hat man dies bereits 1851 gefunden, in Karlsruhe, bei einer ersten Aufarbeitung der Vazer Urkunden aus Salemer Überlieferung. Wie liess sich der Widerspruch erklären? Wohl nur durch die Annahme, «es seien hier zwei Aufzeichnungen zusammengezogen» und die Siegelankündigung aus einem älteren Text in einen jüngeren übernommen worden. Dass die Urkunde aber «ächt ist», das bezeuge nicht nur «ihr ganzes Gepräge» mit samt dem offensichtlich echten Siegel, sondern auch die 1253 vor dem Bischof von Chur vollzogene Erneuerung.⁶²

Tatsächlich zeigt der Text von 1253 weitgehende Parallelen mit demjenigen von 1222 (?): Nebst vielen wörtlichen Wiederholungen erscheint hier wieder «*Rudolfus pie memorie frater suus*», diesmal aber ohne Wiederauferstehung in der Siegelankündigung. Es geht denn auch beide Male um das gleiche Geschäft, nämlich um die Übertragung von Zehnten und Gütern in zwei Dutzend Dörfern und Weilern des Linzgaus.⁶³ Diese Vermögenswerte hätten die Vazer für einen Preis von immerhin 500 Mark Silber sowie «*pro animarum nostrarum et pro parentum nostrorum remedio*», ihrem Seelenheil zuliebe, den Mönchen von Salem überlassen.

Ein halbes Dutzend der 1222 (?) erwähnten Zehntrechte⁶⁴ erscheint in der Urkunde von 1253 nicht. Dafür werden diese Rechte – nebst allen anderen – in einer Urkunde aufgezählt, die Walter V. von Vaz 1259 in Feldkirch ausstellte.⁶⁵ Der Text lautet hier wieder sehr ähnlich, mit teilweise wörtlichen Entsprechungen; auch die 500 Mark Silber und das Vazer Seelenheil sind nicht vergessen.

Erweis der Fälschung

Die Argumentation, mit der man 1851 den widersprüchlichen Wortlaut des Textes von 1222 (?) erklären wollte, ist von den seitherigen Editoren ausdrücklich oder stillschweigend nachvollzogen worden.⁶⁶ Sie vermag jedoch nicht zu überzeugen. Wenn Rudolf II. von Vaz, der sich 1222 offenbar noch guter Gesundheit erfreute, in der problematischen «Belforter» Urkunde als verstorben bezeichnet wird – und wenn man schon zugibt, das wenigstens diese Textstelle erst nach 1222 entstanden sein kann –, dann ist eben die Datierung der «Belforter» Urkunde auf 1222 keinesfalls authentisch.

Diese Urkunde ist also falsch datiert, was sich an anachronistischen Textstellen erweist, zu denen auch die Erwähnung der Burg Belfort gehört. Es erweist sich ausserdem am Siegel, das in Wahrheit erst ab den 1240er Jahren verwendet wurde. Demgegenüber

ergibt sich die Echtheit der Urkunde von 1253 aus der starken Beglaubigung: Sie ist vom Bischof von Chur ausgestellt und besiegelt, vom Domkapitel (und natürlich auch von Walter V. von Vaz) mitbesiegelt sowie von mehreren Rittern bezeugt. Letzteres gilt auch für die Urkunde von 1259, wieder sehr im Gegensatz zur gefälschten «Belforter» Urkunde.

Die grosse formale und inhaltliche Nähe zwischen «unserer» gefälschten Urkunde und den echten Urkunden von 1253 und 1259 lässt nur einen Schluss zu: «Unsere» Urkunde wurde wohl nicht lange vor dem 17. Dezember 1253 hergestellt, um als Vorurkunde für die bischöflichen Urkunde von 1253 zu dienen. Es war üblich, «wenn staatliche oder kirchliche Autoritäten um Bestätigung von privaten Rechtsgeschäften [...] ersucht wurden, dabei die Urkunden über jene Rechtsgeschäfte [...] einzureichen.»⁶⁷ Die Bestätigung musste nicht als solche deklariert werden; die Bezugnahme auf die Vorurkunde konnte auch nur implizit erfolgen.⁶⁸

Dass Urkunden vor allem zum Zweck gefälscht wurden, um als Textvorlagen für echte Urkunden zu dienen, war Routine im mittelalterlichen Fälschungswesen.⁶⁹ Wie sich die Fälschung über ein angeblich drei Jahrzehnte zuvor erfolgtes Geschäft in die (Wirtschafts-) Politik fügte, welche das Kloster Salem in den 1250er Jahren führte, wie ein echtes – allerdings nicht drei Jahrzehnte altes – Siegel an die gefälschte Urkunde kam und weshalb man in Salem glauben machen wollte, jenes Geschäft sei gerade 1222 erfolgt: Dies alles soll demnächst dargelegt werden.

Der Historiker Florian Hitz ist Mitarbeiter des Instituts für Kulturforschung Graubünden ikg.

Adresse des Autors: lic. phil. Florian Hitz, Giacomettistrasse 132, 7000 Chur

Grundlagenwerke

Bündner Urkundenbuch, Bd. I–III, bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1955–1983; Bd. III (neu) und V, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, Chur 1997–2005. – Sigle: BUB.

Codex Diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, hrsg. von Friedrich von Weech, 3 Bde., Karlsruhe 1883–1885. – Sigle: CDS.

Bresslau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig 1912; Bd. 2, hrsg. von Hans-Walter Klewitz, Berlin und Leipzig 1931.

Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1988 (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 33, 1–6), 6 Bde., Hannover 1988–1990.

Endnoten

- 1** Gegen Ende seines Lebens, in einem Ablassbrief für die Kirche Davos vom 8. Juli 1335, BUB V, Nr. 2558. Auf diese Stelle verweist schon Juvalt, Wolfgang von, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871, S. 153.
- 2** Clavadetscher, Otto P., Nobilis, edel, fry [Erstpublikation 1974], in: ders., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Recht, Verkehr, Notariat. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis und Sigmaringen 1994, S. 344–355, hier 346. Die massgebliche Gesamtdarstellung bleibt: Muraro, Jürg L., Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: JHGG 100, 1970, S. 1–231.
- 3** BUB III (neu), Nr. 1245 und Nr. 1490. Dazu Muraro (wie Anm. 2), S. 129–132.
- 4** CDS I, Nr. 130, S. 168.
- 5** In einer Schenkungsurkunde für die Abtei Reichenau; dazu Borst, Mönche am Bodensee 610–1525 (Bodensee-Bibliothek, 5), Sigmaringen 1978, S. 124.
- 6** In einem Streit zwischen der Gemeinde Jenaz und den Walsern auf Danusa; Gemeindecarchiv Jenaz, Urk. Nr. 1, 24. April 1394.
- 7** Poeschel, Erwin, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Leipzig 1930, S. 44; vgl. Boxler, Heinrich, die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden (Studia Linguistica Alemannica, 6), Frauenfeld und Stuttgart 1976, S. 102. – Belfort ist keineswegs der einzige (alt-)französische Burgennamen Rätien; weitere Beispiele sind Belmont, Aspermont oder (in Unterrätien) Montfort.
- 8** So der Experte für langobardische und normannische Königsurkunden Brühl, Carlrichard, Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen, in: Fälschungen III, S. 11–27, hier 12, 15.
- 9** Dazu etwa Brown, Elizabeth A. R., Falsitas pia sive reprehensibilis. Medieval Forgers and Their Intentions, in: Fälschungen I, S. 101–119, hier 101.
- 10** Brühl (wie Anm. 8), S. 15; Brown (wie Anm. 9), S. 106–107.
- 11** Bresslau I, S. 11.
- 12** Kern, Fritz, Recht und Verfassung im Mittelalter, Tübingen 1952 (Erstpublikation 1919), S. 51–52.
- 13** Härtel, Reinhard, Fälschungen im Mittelalter: glaubt, verworfen, vertuscht, in: Fälschungen III, S. 29–51, hier 50–51.
- 14** Beispielhaft in der Argumentation: Brühl (wie Anm. 8), S. 14.
- 15** Eco, Umberto, Tipologia della falsificazione, in: Fälschungen I, S. 69–82, hier 82.
- 16** Brown (wie Anm. 9), S. 101–102 verteidigt sich gegen die Verteidiger der klerikalen Fälscher.
- 17** Generallandesarchiv Karlsruhe, 4 Nr. 155 – so lauten Standort und Signatur unserer «Belforter» Urkunde. Ediert in CDS I, Nr. 130; auszugsweise in BUB II, Nr. 629.
- 18** Vgl. grundsätzlich Brandt, Ahasver von, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Berlin, Köln, Mainz ¹¹1986 (Erstpublikation 1958), S. 65; Löffler, Karl und Milde, Wolfgang, Einführung in die Handschriftenkunde (Bibliothek des Buchwesens, 11), Stuttgart 1997, S. 75.
- 19** Diese Beurteilung stützt sich insbesondere auf Löffler/Milde (wie Anm. 18), S. 101–102, 108.
- 20** Zu verstellter Schrift in mittelalterlichen Fälschungen vgl. Härtel (wie Anm. 13), S. 35; Brown (wie Anm. 9), S. 101.
- 21** Kommentar in BUB II, Nr. 629, S. 134. Der besondere Typus der rätischen Urkunde (Kanzlerurkunde) erhielt sich in Nordbünden nur bis um 1100. Nachdem sich auch hier die Siegelurkunde durchgesetzt hatte, äusserten sich im 13. Jh. bei der bischöflichen Kanzlei aber wieder Tendenzen zur eigenständigen Schriftentwicklung; vgl. Deplazes, Lothar, Schriftlichkeit und Überlieferung im Mittelalter, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 4, Chur 2000, S. 213–229, hier 219–220.
- 22** Kaum am bischöflichen Hof zu Konstanz, der – laut der Urkunde – weder an diesem Geschäft noch an der Beurkundung irgendwie beteiligt war.
- 23** Wisplinghoff, Erich, Zur Methode der Privaturkundenkritik, in: Fälschungen III, S. 53–67, hier 57.
- 24** Abb. in CDS I, Tafel VII, Nr. 15, hier wiedergegeben: Siegel oben links.
- 25** Beide Varianten farbig in Simmen Gerhard, Wappen zur Bündner Geschichte, Chur 2004, S. 236.
- 26** CDS I, Nr. 96, S. 140: 1216 o.T.: zwei herzförmige, schlecht ausgedrückte Wachssiegel, Umschrift unleserlich.
- 27** CDS I, Nr. 130, S. 168, Kommentar.

- 28** Zumindest für erwähnenswert: BUB II, Nr. 629, S. 134, Kommentar.
- 29** Bis auf unbeabsichtigte, technisch bedingte Abweichungen; Brandt, (wie Anm. 18), S. 142–143.
- 30** CDS I, Nr. 147, 1227 o.T., Umschrift: «+ S • RODVLFI • DE VAZI». Abb. in CDS I, Tafel VII, Nr. 17, hier wiedergegeben: Siegel unten. – CDS I, Nr. 178, 1235 März 11., Umschrift: «+ SIGILLVM • WALTHERI • DE VAZ». Abb. in CDS I, Tafel VII, Nr. 16, hier wiedergegeben: Siegel oben rechts.
- 31** CDS I, Nr. 221, 1243 Aug. 31.; Nr. 285, 1253 Dez. 27.; Nr. 308, 1255 Apr. 25 (hierzu jedoch abweichende Siegelbeschreibungen in BUB III, S. 347).
- 32** Da nicht nur die Verbform, sondern auch «sigilla» im Plural stehen, bezieht sich die Bemerkung gleichermaßen auf Marquard von Vaz, der aber ohnehin kein Siegel führt; CDS I, Nr. 147, S. 185.
- 33** Bresslau I, S. 714; Brandt (wie Anm. 18), S. 145.
- 34** 1236 lässt er den Propst von St. Luzi für sich siegeln; CDS I, Nr. 184, S. 215.
- 35** Bresslau II, S. 578.
- 36** Es ist selten und geht auf Irrtum oder späten Ersatz zurück; ebd., S. 617–618.
- 37** Vgl. ebd., S. 624: «Vorsichtsmassregeln gegen Siegel-fälschung».
- 38** Ebd., S. 610–620.
- 39** Vgl. Eco (wie Anm. 15), S. 78. Zu dem von der deutschen Urkundenlehre entwickelten Konzept der «inneren Kritik» vgl. Bresslau I, S. 6.
- 40** Die *arenga* würde nach Bresslau I, S. 48 bereits zum eigentlichen Text gehören. Sie fällt hier – und in vergleichbaren Privaturkunden – aber relativ kurz aus und dient zur Motivierung der *promulgatio*, der sie deshalb vorausgeht.
- 41** Zur Kalenden-Rechnung vgl. Grotefend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991, S. 16.
- 42** Bresslau II, S. 441–442.
- 43** Flüchtigkeitsfehler in der Datierung sind eher bei Abschriften als bei (Pseudo-) Originalen zu vermuten. Ein Beispiel aus dem Jahr 1222 für eine verschriebene Datierung in einer notariellen Abschrift bietet BUB II, Nr. 630. Zu Rechenfehlern kam es vor allem in Königs- und Papsturkunden, wo das Datum mit umständlichen Beigaben (Regierungs- und Indikationsjahren) wiedergegeben wurde; Bresslau II, S. 442–445.
- 44** Bresslau II, S. 88–89, 454.
- 45** Seither immer wieder nachdrückliche Hinweise in der Literatur: Droysen, Johann Gustav, Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte, hrsg. von Rudolf Hübner, Darmstadt ³1958, S. 111; vgl. auch Brühl (wie Anm. 8), S. 23.
- 46** Zum Zeugenwesen Bresslau II, S. 205–220.
- 47** Bresslau I, S. 726. Die Nennung von Zeugen blieb dennoch ein wichtiger Rechtsbrauch.
- 48** Wisplinghoff (wie Anm. 23), S. 61.
- 49** Hier wird offenbar – ausnahmsweise – unterschieden zwischen dem Ort der Rechtshandlung (Güterverkauf in Lindau) und dem Ort der Beurkundung (Chur, wohl am bischöflichen Hof). Die Datierung enthält keinen näheren Bezug, da das Tagesdatum fehlt.
- 50** Obervaz als Vollzugsort für den durch Marquard von Vaz getätigten Teil des Verkaufs.
- 51** BUB II, Nr. 740, 1237 März 8: Walter III., Walter IV. und Marquard schenken der Kirche Chur das Patronatsrecht von Paspels.
- 52** Bresslau I, S. 715, 730; Brandt (wie Anm. 18), S. 137. Neben der ver stärkten Beglaubigung konnte Mitbesiegelung auch den Konsens bzw. die Mit-Verpflichtung der Mitsiegler bekunden.
- 53** Vgl. Clavadetscher, Otto P. und Meyer, Werner, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984, S. 52: die Erwähnungen von 1287 und 1332, im Necrologium Curiense, sind indirekter Art, bilden allerdings gute Indizien für eine vazische Residenz auf Belfort.
- 54** Der Vikar Heinrich von Dusch erscheint jeweils an erster Stelle in der Zeugenliste; BUB III (neu), Nr. 1370: 1285 Apr. 2. und Nr. 1373: 1285 Juni 1.
- 55** Acta Salemitana, hrsg. von F. L. Baumann, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 31, 1879, S. 47–140, hier 136.
- 56** Nach Muraro (wie Anm. 2), S. 197 (Nr. 275) wäre 1254 Walter V. gemeint. Am 27. Dez. 1253 leben Walter III. und Walter IV. noch (CDS I, Nr. 285). Am 25. Apr. 1255 sind beide tot (CDS I, Nr. 308). Am letztgenannten Datum hat der noch kaum der Minderjährigkeit entwachsene Walter V. seinen ersten Auftritt, «noch mit seinem Oheim, gleichsam bevormundet» – wie schon Juvalt (wie Anm. 1), S. 148 beobachtet.
- 57** «Quecumque bona ipsi parentes mei dicto monasterio contulerunt», CDS I, Nr. 308, S. 343. Das Schenkungsgut von 1254 ist unter den 1255 genannten Gütern klar zu identifizieren; es handelt sich um den Zehnten im süd-

schwäbischen Mimmehausen, mit dem zuvor der Ritter Rudolf Riusche belehnt war.

58 Clavadetscher (wie Anm. 2), S. 347–349. Walter V. von Vaz nannte sich konsequent «*nobilis*», ab 1266 auch in der Siegel-Umschrift: «NOBILIS • DE • FAZ», BUB III, Nr. 946, S. 379.

59 König Friedrich II., 1213 Sept. 1.: CDS I, Nr. 87. Ein gleichzeitiges Churer Beispiel bietet die Urkunde des Domkapitels von 1213 Dez. 3.: BUB II, Nr. 570 (CDS I, Nr. 83 irrig zum 4. März 1213).

60 CDS I, Nr. 285, S. 322.

61 CDS I, Nr. 131 (BUB II, Nr. 631, Regest): «W. miles de Uatis», in einer nur abschriftlich und undatiert überlieferten Beurkundung vor Bischof und Domkapitel von Konstanz, um 1222 (!).

62 B[ader], Urkunden der Herren von Vatz. Von 1216 bis 1259, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 2, 1851, S. 66–59, hier 67–68.

63 Nämlich in: Birnau, Daisendorf, Danningen, Deisendorf, Gebhardsweiler, Kaltenbrunn, Kutzenhausen, Maurach, Mühlhofen, Nussdorf, Oberuhldingen, Oethusen, Ralzhof, Rengoldshausen, Richolfsberg, Riedetsweiler, Riet, Scheinbuch, Salem, Stetten, Oberstetten, Tüfingen, Unteruhldingen und Watt. Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung bei Muraro (wie Anm. 2), S. 102–203.

64 Nämlich in: Baitenhausen, Banzenreute, Dittenhausen, Grasbeuren, Hallendorf und Mendlishausen.

65 1259 Apr. 28.: Bader (wie Anm. 62), Nr. VIII, S. 73. Nur auszugsweise in CDS I, Nr. 348 sowie BUB III, Nr. 940.

66 Zustimmungender Kommentar in CDS I, S. 168: jene Erklärung sei «wohl zu recht» erfolgt; kein Kommentar in BUB II, S. 134.

67 Bresslau II, S. 284.

68 Bresslau I, S. 60; II, S. 286.

69 Droysen (wie Anm. 45), S. 110.